

Die Oberbürgermeisterin

Bundesvereinigung der
Kindertagespflegepersonen e.V.
Glockenblumenweg 131a

12357 Berlin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 6.031
Telefon: 0385 545-1000
Fax: 0385 545-1019
E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum Ansprechpartner/in

2016-05-13 Frau Gabriel

26
24.05.16
Bu.

Ihre Stellungnahme zur „Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin“ vom 17.04.2016

Sehr geehrte Frau Friedrich,

die Kindertagespflege hat in der Landeshauptstadt Schwerin ihren festen Platz. Nicht zuletzt aus diesem Grunde arbeiten wir mit den Tagespflegepersonen und der Interessengemeinschaft Kindertagesförderung Schwerin, vertreten durch Frau Kuhlmann, eng zusammen.

Wie Ihnen bekannt ist, hat sich die Interessengemeinschaft Kindertagesförderung Schwerin inhaltlich mit der hiesigen „Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin“ befasst und Änderungsvorschläge unterbreitet. Das Ergebnis der Prüfung der Änderungsvorschläge ist der Interessengemeinschaft Kindertagespflege Schwerin mitgeteilt worden. Im Weiteren haben wir gemeinsam mit der Interessengemeinschaft Kindertagesförderung Schwerin einen Termin im Juni 2016 zu einzelnen Themen verabredet. Schließlich wird am 25.05.2016 eine Arbeitsgemeinschaft zu dieser Satzung mit weiteren Vertretern von freien Trägern und den Fraktionen aus der Stadtvertretung stattfinden, zu der ebenfalls eine Vertreterin der Tagespflegepersonen eingeladen ist.

Ihre Bedenken, die „Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin“ verstieße gegen das SBG VIII und gegen das KiföG M-V, teile ich nicht und möchte zu Ihren Ausführungen wie folgt Stellung nehmen:

1. Leistungsgerechte Vergütung

Sie führen Eckpunkte für die Festsetzung einer „leistungsgerechten Vergütung“ auf.

Die Festsetzung der laufenden Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII mit ihren Parametern ist jedoch nicht Gegenstand dieser Satzung.

Die laufenden Geldleistungen werden in einem gesonderten Verfahren festgesetzt. Hier werden die Tagespflegepersonen und die Interessengemeinschaft Kindertagespflege Schwerin eingebunden.

2. Vertretungsregelung

Ihnen fehlt eine Vertretungsregelung.

Nach § 23 Abs. 4 S. 2 SGB VIII ist für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Soweit die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegepersonen die Betreuung nicht anderweitig sicherstellen können, wird die Verwaltung unterstützend für die Sicherstellung einbezogen, so dass es keiner Satzungsänderung bedarf.

Zudem ist die Vertretungsregelung Gegenstand der im Juni 2016 stattfindenden gemeinsamen Besprechung mit Vertretern der Kindertagespflege und der zuständigen Fachgruppe.

3. Bevorzugung von Krippenplätzen, Betreuung von Hortkindern

Sie meinen, dass „bei den Vergabeplätzen nur Krippenkinder bevorzugt erwähnt“ werden, was gegen das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern verstieße. Tagespflegepersonen könnten zudem generell Kinder im Alter von 0-14 Jahre betreuen.

Das gesetzliche Wunsch- und Wahlrecht bleibt durch die Satzungsregelung erhalten, zumal die Neufassung des § 6 Abs. 2 der Satzung zum Betreuungszugang und –umfang gleiche Regelungen trifft.

Der Hinweis, dass die Regelung in § 6 Abs. 1 der Satzung, wonach die Tagespflege in Anspruch genommen werden kann, wenn der Bedarf aus sozialen oder familiären Gründen nachgewiesen werde, die Tagespflegepersonen benachteilige, wird aufgenommen und geprüft.

Die grundsätzliche Struktur des KiföG M-V unterscheidet zwischen einer Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege bis zum Eintritt in die Schule (§ 4 KiföG M-V) und einer Förderung von Kindern in Horten (§ 5 KiföG M-V).

Derzeit werden rund 2.000 Grundschulkinder (1. bis 4. Klasse) in Horten betreut. Als absolute Ausnahme wird ein Hortkind durch eine Tagespflegeperson betreut. Dieser Einzelfall greift nicht in die Grundstruktur der §§ 4, 5 KiföG M-V ein. Eine über Einzelfälle hinausgehende Betrachtung einer Betreuung von Grundschulkindern durch Tagespflegepersonen lässt das KiföG M-V nach meiner Auffassung nicht zu.

4. Verfahren

Weiter nehmen Sie Bezug auf § 12 der Satzung und führen aus, dass es nicht sein dürfe, dass Kindertagespflegepersonen, die nach dem 15. des Monats Kinder in Betreuung aufnehmen, keine Leistung dafür erhalten. Der Regelungsgehalt des § 12 Abs. 1 der Satzung betrifft das Abrechnungsverfahren mit den Trägern und berührt diesen Punkt nicht.

Hier möchte ich auf das anstehende Gespräch im Juni 2016 verweisen, in dem auch dieser Punkt thematisiert werden wird.

5. weitere „Eckpunkte“

Auf Ihre Frage, was der Fachbereich zur Vermittlung und Beratung der Kindertagespflegepersonen anbietet, möchte ich Ihnen mitteilen, dass die Kindertagespflegepersonen in gleicher Form wie die Kindertageseinrichtungen im Internetportal „kita-online“ aufgenommen worden sind. Fast alle Kindertagespflegepersonen haben das Angebot der Landeshauptstadt Schwerin, sich in diesem Portal zu präsentieren, angenommen.

Eltern können sich über dieses Portal über die Betreuungsangebote und –inhalte in der Landeshauptstadt Schwerin umfassend informieren und für sich erste Entscheidungen treffen.

An den regelmäßig organisierten Weiterbildungen für die Tagespflegeperson ist der Fachbereich ebenfalls unterstützend vertreten. Der zuständige Fachbereich steht den Tagespflegepersonen beratend zur Seite.

Die Prüfung von Qualifikation und Eignung der Kindertagespflegepersonen erfolgt durch den Fachbereich, der zugleich verantwortlich für die Erteilung der Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII ist, anhand der Regelungen im SGB VIII und des KiföG M-V. Es ist nicht ersichtlich oder dargetan, worin ein konkreter weitergehender Regelungsbedarf gesehen werden könnte.

Sie führen als Stichworte „Rand- und Sonderzeiten“ auf. Nach den Regelungen des KiföG M-V umfasst eine Ganztagsbetreuung in der Regel 10 Stunden. „Rand- und Sonderzeiten“ sieht das KiföG M-V für die Tagespflege grundsätzlich nicht vor, können jedoch mit den Eltern individuell vereinbart werden.

In der Vergangenheit wurde seitens der Interessengemeinschaft Kindertagesförderung Schwerin mehrmals die Bitte geäußert, dass das Jugendamt den Elternbeitrag von den Eltern einziehen möge und die Tagespflegesätze als laufende Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen zahlt.

Nach § 23 Abs. 2 SGB VIII legt die Landeshauptstadt Schwerin als örtliche Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe die Höhe der laufenden Geldleistungen fest. Das betrifft insbesondere die Erstattung angemessener Sachkosten und den angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII). §§ 17 ff. KiföG M-V regeln die Finanzierung mit den einzelnen Finanzierungsbestandteilen (Landesmittel, Mittel des örtlichen Trägers, Mittel der Wohnsitzgemeinde und Elternbeiträge). Die landesrechtlichen Regelungen sehen keine Erhebung eines Elternbeitrages als Finanzierungsbestandteil der laufenden Geldleistungen vor. Der von Ihnen in Bezug genommene § 90 SGB VIII besagt, dass für bestimmte Leistungen pauschalisierte Kostenbeteiligungen festgesetzt werden können. Hier gehen jedoch die spezielleren Landesregelungen der §§ 17 ff. KiföG M-V vor. Lediglich die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für die Unfallversicherung und die hälftige Erstattung der Aufwendungen für die Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 SGB VIII) werden direkt von der Landeshauptstadt Schwerin an die Tagespflegepersonen erstattet.

Selbst die vielfach zitierten „Fakten und Empfehlungen zu den Neuregelungen in der Kindertagespflege“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend rechtfertigen keine andere Sichtweise. Soweit es dort heißt, „... dass die Vergütung (Wortlaut im Gesetz: „laufende Geldleistung“) an die Tagespflegeperson zu zahlen ist ...“, wird durch das Ministerium klargestellt, dass die zuvor umstrittene Frage, ob die Geldleistungen den Tagespflegepersonen oder den Eltern zustünden, durch die Rechtsprechung zugunsten der Tagespflegepersonen entschieden wurde.

Regelungen zu Großtagespflegestellen gibt es in der Landeshauptstadt Schwerin derzeit nicht. Hier werden im Rahmen des § 43 SGB VIII individuelle Lösungen angestrebt, die alle Belange berücksichtigen können. Ein Bedarf an einer generellen Regelung wird nicht gesehen.

Wichtig ist mir nach wie vor eine weiterhin gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Ziel der Weiterentwicklung der Kindertagespflege in Schwerin und in diesem Sinne verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen


Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin